



Vorlage an das Stadtparlament

vom 1. Dezember 2005 Nr. 1241

Einfache Anfrage

Einfache Anfrage Christoph Solenthaler: Mitwirkungspflicht der Eltern bei der schulischen Begleitung ihrer Sprösslinge; Beantwortung

Christoph Solenthaler reichte am 20. September 2005 eine Einfache Anfrage betreffend „Mitwirkungspflicht der Eltern bei der schulischen Begleitung ihrer Sprösslinge“ ein (vgl. Beilage).

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

1 Zu Frage 1: Das Volksschulgesetz hält Eltern und Schule nicht nur dazu an, gemeinsam für die Erziehung und Ausbildung der anvertrauten Kinder zu sorgen, sondern verpflichtet die Eltern zur Zusammenarbeit mit der Schule. Konkret heisst dies, dass die Eltern Lehrpersonen und Schule für Gespräche und weitere Kontakte zur Verfügung zu stehen haben, und sie über Kind und Familie informieren, soweit es der Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert. Ebenso haben die Eltern Lehrpersonen und Schule in Erziehung und Bildung sowie bei der Umsetzung schulischer Massnahmen zu unterstützen. Wird diese Mitwirkungspflicht erheblich verletzt, kann der Schulrat die Eltern verwarnen oder Bussen bis zu CHF 1'000 aussprechen. Dies gilt ebenso für den Fall, dass Eltern nicht dafür besorgt sind, dass die Kinder regelmässig den Unterricht besuchen.

Diese Sanktionierungsmöglichkeiten sind ein gutes Instrument, um gegenüber den Eltern schulische Erwartungen und Vorgaben durchzusetzen. Damit können erfahrungsgemäss Ferienregelungen, Disziplinar massnahmen, aber auch ein minimaler Informationsfluss garantiert werden. Sind aber die Eltern offensichtlich nicht in der Lage, ihre Erziehungspflicht gegenüber den Kindern wahr zu nehmen, oder wird diese willentlich missachtet, vermögen diese Instrumente eine Verhaltensänderung nicht herbei zu führen. Über die Möglichkeit, beispielsweise eine Erziehungsberatung anzuordnen, verfügt die Schule nicht. Direkte ver-



bindliche Interventionen sind nur auf der Basis des Zivil- oder Strafgesetzes möglich und sind folglich den Vormundschafts- bzw. den Strafbehörden vorbehalten.

2 Zu Frage 2: Gegenüber Eltern verfügte Massnahmen werden im betreffenden Schulhaus bei den Unterlagen über die betreffenden Schülerinnen und Schüler festgehalten. Diese Unterlagen sind vertraulich. Im Schulamt wird aber keine Statistik über die Verweigerung der Elternmitwirkung geführt.

Die Ursachen, die zur Verweigerung der Mitwirkung führen, sind sehr unterschiedlich. Suchtverhalten, offensichtliche Überforderung, kulturelle Unterschiede oder Unverständnis gegenüber dem Kind können massgebend die Kooperationsbereitschaft der Eltern beeinflussen. Der Vielfalt der Probleme entsprechend sind die angewendeten Mittel sehr unterschiedlich. Verwarnungen und Bussen werden immer nur als Ultima Ratio eingesetzt.

3 Zu Frage 3: Bildungsferne und/oder sozial belastete Familien bzw. Erziehende müssen häufiger an ihre Mitwirkung erinnert werden. Um in diesen Fällen der gemeinsamen Verantwortung von Schul- und Vormundschaftsbehörden und der Justiz besser gerecht zu werden, hat der Stadtrat im Mai 2004 eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe eingesetzt, die auch in schwerwiegenden Fällen schnell und wirksam reagieren kann. Die interdisziplinäre Koordination und Abstimmung der Massnahmen auch gegenüber den Eltern sieht der Stadtrat als die geeignetsten Mittel, um den Kindern, die letztlich unter der schwierigen Situation am meisten zu leiden haben, einen regulären Schulbesuch zu ermöglichen, welcher ihnen die Chancen für die Zukunft offen hält.

4 Zu Frage 5: Die Erkenntnis ist wissenschaftlich belegt und wird durch die Pisa-Studie bestätigt, dass bildungsnahe und bildungsunterstützende Erziehende das schulische Lernen des Kindes entscheidend fördern. Es muss daher ein zentrales Anliegen nicht nur der Schule, sondern der gesamten Schulpolitik sein, die Eltern auf ihre diesbezügliche Verantwortung hinzuweisen.

Trotzdem sind Leistungsunterschiede in einer Schulklasse erfahrungsgemäss nur zu einem kleinen Teil durch mangelndes Engagement der Eltern bestimmt. Fehlende soziale Kompetenz der Kinder, kulturelle Unterschiede, aber auch unterschiedliche Entwicklungen sind mindestens so einflussreich. Diese Divergenzen sind in Zusammenarbeit mit engagierten Erziehungsverantwortlichen sicher besser und unbelasteter zu meistern. So zeigen schulische Fördermassnahmen wie Unterrichtsdifferenzierung und integrierte Schülerförderung dann am meisten Wirkung, wenn die Erziehungsverantwortlichen diese Massnahmen nicht nur als Chance für ihre Kinder wahrnehmen, sondern die Schule in ihren Bemühungen aktiv unterstützen.



5 Zu Frage 6: Integrierte Schülerförderung, Unterrichtsdifferenzierung, aber auch Kleinklassen sind mögliche schulinterne Massnahmen, um besonderen Belastungen begegnen zu können. Auch das Gespräch mit der Schulleitung, mit GEFOS-Delegierten oder Lehrerkolleginnen oder -kollegen kann nützlich sein. Als externe Unterstützung für die betroffene Lehrperson stehen die Schulsozialarbeit, der Schulpsychologische Dienst oder auch der Schulärztliche Dienst zur Verfügung.

Der Stadtpräsident:
Hagmann

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Einfache Anfrage

